

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
26. Juli 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/1253

Kleine Anfrage des Abgeordneten René Hein (AfD)
Drs.-Nr.: 7/10502
Thema: Gruppenabschussplan 2019 – 2022 Forstbezirk Eibenstock

Sehr geehrter Herr Präsident,

Dresden,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 8. SEP. 2022

Frage 1: Welche Anzahl welcher Wildarten sind für den derzeitigen Gruppenabschussplan für den Forstbezirk Eibenstock bestätigt oder festgesetzt?

Für die Verwaltungsjagdbezirke des Forstbezirkes Eibenstock wurde mit innerdienstlicher Weisung der oberen Jagdbehörde vom 25. Juli 2019 für die Abschussplanperiode der Jagdjahre 2019/2020 bis 2021/2022 ein Gruppenabschussplan für Rotwild mit einer Anzahl von 350 Stück bestätigt. Für die Abschussplanperiode der Jagdjahre 2022/2023 bis 2024/2025 wurde mit innerdienstlicher Weisung der oberen Jagdbehörde vom 18. Juli 2022 ein Gruppenabschussplan für Rotwild mit einer Anzahl von 350 Stück festgesetzt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

Frage 2: Gab es eine Änderung des Abschussplans und wenn ja, mit welchem Inhalt, auf welcher Grundlage und gab es hierzu eine innerdienstliche Weisung im Staatsbetrieb Sachsenforst?

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für den Gruppenabschlussplan für Rotwild für die Verwaltungsjagdbezirke des Forstbezirkes Eibenstock für die Abschussplanperiode der Jagdjahre 2019/2020 bis 2021/2022 hat es eine Abschussplanänderung gegeben. Auf Antrag des Forstbezirkes vom 22. September 2021 auf Erhöhung des Gruppenabschussplanes von 350 auf 420 Stück wurde mit innerdienstlicher Weisung der oberen Jagdbehörde vom 16. Dezember 2021 auf Grundlage von § 21 Absatz 5 des Sächsische Jagdgesetzes (SächsJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Jagdverordnung (SächsJagdVO) eine Erhöhung auf 380 Stück festgesetzt.

**Besucher- und
Schwerbehindertenparkplätze:**
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de



2022/42545

Frage 3: Wurden die betroffenen Hegegemeinschaften gemäß §21 Abs. 5 SächsJagdG bei der Abschussplanung und ggfs. bei der Änderung ins Benehmen gesetzt und wenn nein, warum nicht?

Für den von der oberen Jagdbehörde am 25. Juli 2019 bestätigten Gruppenabschussplan für Rotwild für die Verwaltungsjagdbezirke des Forstbezirkes Eibenstock für die Abschussplanperiode der Jagdjahre 2019/2020 bis 2021/2022 ist eine vorsorgliche Benehmensherstellung mit der Hegegemeinschaft Erzgebirge in der Erwartung erfolgt, dass durch die Hegegemeinschaft die hierfür legitimierenden Unterlagen nachträglich zur Verfügung gestellt werden. Für die am 22. September 2021 erfolgte Änderung des Gruppenabschussplanes und den am 18. Juli 2022 festgesetzten Gruppenabschussplan für Rotwild für die Abschussplanperiode der Jagdjahre 2022/2023 bis 2024/2025 ist keine Beteiligung einer Hegegemeinschaft erfolgt.

Die Hegegemeinschaft Erzgebirge hat die seit dem Jahr 2019 mehrfach durch die obere Jagdbehörde angefragten Unterlagen (Satzung, Mitgliederliste als Verzeichnis der beteiligten Jagdbezirke, Übersichtskarte) zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 10a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 12 SächsJagdG und § 9 Absatz 3 SächsJagdVO nicht vorgelegt. Mangels Prüfbarkeit des Status der Hegegemeinschaft Erzgebirge ist keine Beteiligung am behördlichen Abschussplanverfahren mehr erfolgt. Weitere zu beteiligende Hegegemeinschaften sind in dem betreffenden Gebiet nicht bekannt.

Frage 4: Welche Projekte zur Erforschung vom Rotwild im und um das Erzgebirge wurden vom Staatsbetrieb Sachsenforst initiiert beziehungsweise sind beabsichtigt? (Bitte Titel, Forschungsgegenstand und Fundstelle)

Vom Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) wurde das Forschungsprojekt „Populationsdichte, Populationsstruktur, Migrationsverhalten und Lebensraumnutzung des Rotwildes im linkselbischen Elbsandstein- und Erzgebirge als Grundlage für ein wald-, wildtierökologisch und waldbaulich begründetes Rotwildmanagement“ in Kooperation mit der Technischen Universität Dresden, Professur für Forstzoologie, AG Wildtierökologie initiiert. Mit dem Projekt sollen wesentliche Grundlagen für ein wildtierökologisch qualifiziertes, umweltgerechtes und waldbaulich zielkonformes Management der Rotwildpopulation des Erzgebirges erarbeitet werden. Entscheidende Teilaspekte sind die Regulation der Populationsgröße und Populationsstruktur sowie die Lenkung der Lebensraumnutzung durch und für das Rotwild. Übergeordnetes Ziel ist der Umbau der Fichtenforste zu standortgerechten Kulturwäldern als bedeutender Teil des Rotwildlebensraumes.

Weitergehende Informationen zu dem Projekt sind im Internet abrufbar unter: <https://www.wald.sachsen.de/forschungs-und-entwicklungsvorhaben-zum-rotwild-cervus-elaphus-l-4025.html> (letzter Abruf am 23. August 2022). Weitere Projekte wurden vom SBS nicht initiiert beziehungsweise sind nicht beabsichtigt.

Frage 5: Welche Einwände wurden durch wen, wann und mit welcher Begründung gegen die Regelung gemäß §21 Abs. 1 SächsJagdG bis zu sechs Stück der Arten Rot-, Dam- und Muffelwild ohne Abschussplan zu erlegen und die Jagdzeiten von Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) geltend gemacht, welche Regelungen gibt es dazu in anderen Bundesländern und wie sind diese ausgestaltet?

Mit Schreiben vom 3. September 2015 wandte sich die sogenannte Interessengemeinschaft Südsächsischer Hegegemeinschaften an die Staatsregierung. Die im Jahr 2012 neu geschaffenen jagdrechtlichen Regelungen wurden vor dem Hintergrund der Diskussion um das Rotwildmanagement im südlichen Teil des Freistaates als verbesserungswürdig angesehen. Dabei wurde unter anderem die Regelung in § 21 Absatz 1 Satz 5 SächsJagdG, nach welcher im Zeitraum von drei Jagdjahren bis zu sechs Stück der Arten Rot-, Dam- und Muffelwild, ausgenommen männliches Wild ab der Altersklasse 1, ohne Abschussplan erlegt werden dürfen, kritisiert.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2018 übermittelte der Landesjagdverband Sachsen e. V. das „Gemeinsame Positionspapier des Landesjagdverbandes Sachsen und der Hegegemeinschaften des Erzgebirges“ an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Dies forderte unter anderem die ersatzlose Streichung der Regelung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 5 SächsJagdG, da sie die Wanderbewegungen des Wildes und damit den Genaustausch zwischen verschiedenen Populationen unterbindet. Zudem wurde eine Verkürzung der Jagdzeiten von Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes gefordert. Demnach sollte die Jagdzeit auf Rotwild für Alttiere und Kälber unter Berücksichtigung des Muttertierschutzes ab dem 1. Oktober beginnen und die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild generell am 31. Dezember enden.

Mit Schreiben vom 3. November 2021 ist die Bitte der Hegegemeinschaft Erzgebirge - Beschluss der Mitgliederversammlung 2021 betreffend ersatzlose Streichung der Regelung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 5 SächsJagdG und Beendigung der Jagdzeit auf wiederkäuendes Schalenwild generell am 31. Dezember - durch einen Parlamentarier an das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft mit der Bitte um Prüfung der Änderung der entsprechenden jagdrechtlichen Vorschriften herangetragen worden. Die Hegegemeinschaft Erzgebirge begründet ihre Forderungen mit der notwendigen Erhaltung des Genaustausches zwischen Populationen sowie mit höheren Wildschäden infolge einer jagdlichen Beunruhigung im Monat Januar, da nach der Wintersonnenwende die Aktivität des Wildes als natürlicher Anpassungsprozess eingeschränkt ist.

Darüber hinaus sind der Staatsregierung folgende Petitionen bekannt: Petition-Nr. 06/00450/3, Sammelpetition-Nr. 06/00520/3 mit zugeordneter Mehrfachpetition-Nr. 06/00589/3, Sammelpetition-Nr. 06/02010/3.

Das Thema „Jagdzeiten“ wurde auf Antrag der Fraktion AfD auch im Landtag unter dem Tagesordnungspunkt 11, Anpassung der Rotwildbejagung Drucksache 6/5389 debattiert (siehe Protokoll 6/37 der Plenarsitzung vom 23. Juni 2016).

Im Landesjagdbeirat der obersten Jagdbehörde fand bezüglich der Jagdzeiten auf Rotwild in Sitzungen der Jahre 2017, 2018 und 2021 vor dem Hintergrund der Wiedereinführung der Frühjahrsbejagung auf Schmalspießer und -tiere ein Meinungsaustausch statt. Festlegungen im Hinblick auf die Staatsregierung wurden nicht getroffen.

Hinsichtlich der Regelungen in anderen Bundesländern liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther